

- Beglaubigte Abschrift -

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

L 8 SO 45/19 NZB

S 16 SO 180/18 (Sozialgericht Magdeburg)

Aktenzeichen



B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61,
38667 Bad Harzburg

– Kläger und Beschwerdegegner –

gegen

Landkreis Harz, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Straße 42,
38820 Halberstadt

– Beklagter und Beschwerdeführer –

Der 8. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle hat am 23. Juni 2020 durch den Richter am Landessozialgericht Dr. ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die Beschlussformel des Beschlusses vom 14. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 22. Mai 2019 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

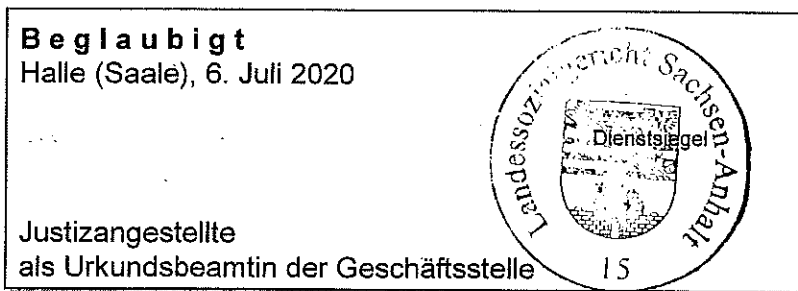
Gründe

Nach § 138 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil jederzeit von Amts wegen zu berichtigen. Berichtigungsfähig sind ausschließlich die einem „mechanischen Versehen“ gleich zu erachtenden Erklärungsmängel oder Fehler im Ausdruck des Willens, die zu dem Erklärungswillen erkennbar im Widerspruch stehen. Zum anderen muss die Unrichtigkeit „offenbar“ sein. Der Fehler im Ausdruck des Gewollten muss als solcher auch für einen verständigen Außenstehenden klar erkennbar sein (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 15. Oktober 1987, - 1 RA 57/85 -, SozR 1500 § 164 Nr. 33 m.w.N.). Zuständig für den Erlass des Berichtigungsbeschlusses ist der Vorsitzende des Spruchkörpers, der den Beschluss erlassen hat (§ 138 Satz 2 SGG).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die Beschlussformel des Senatsbeschlusses vom 14. Mai 2020 zu ändern, da diese offenbar unrichtig ist. Wie sich aus den Gründen des Beschlusses ergibt, ist der Beklagte Beschwerdeführer im Verfahren über die Zulassung der Beschwerde gegen das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 22. Mai 2019, sodass die Unrichtigkeit „offenbar“ und die Berichtigung vorzunehmen ist.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Dr.



G r ü n d e

I.

Der beklagte örtliche Sozialhilfeträger, der Beschwerdeführer, begehrt die Zulassung seiner Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 22. Mai 2019 über die Höhe von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe - SGB XII).

Der Kläger hat mit seiner am 19. Dezember 2018 vor dem Sozialgericht Magdeburg erhobenen Klage die Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 30. August 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 2018 und die Verpflichtung des Beklagten, seine - des Klägers - Heizkostenabrechnung für den Zeitraum vom 14. Juli 2017 bis zum 10. Juli 2018 (die insgesamt einen Nachforderungsbetrag in Höhe von 201,866 € ausweist) zu übernehmen, geltend gemacht. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 22. Mai 2019 hat er, neben der Aufhebung des vorgenannten Bescheides, nur noch die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 100,93 € auf diese Nachforderung beantragt.

Das Sozialgericht hat auf diese mündliche Verhandlung das Urteil mit folgendem Tenor verkündet:

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 30.08.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2018 verurteilt, dem Kläger 100,93 € zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

In dem vollständig abgefassten Urteil wird im Tatbestand angegeben, im Streit stünden noch Leistungen nach dem SGB XII in Form der Kosten einer Heizkostenforderung vom 9. August 2018 für den Zeitraum vom 14. Juli 2017 bis zum 10. Juli 2018 in Höhe von insgesamt 201,86 €. In der mündlichen Verhandlung habe der Kläger die Klage in Höhe von 100,93 € zurückgenommen. In den Entscheidungsgründen hat das Sozialgericht folgenden Abschnitt aufgenommen: „Soweit das Gericht im Tenor zu 1. eine Verurteilung zu einer Zahlung von € 100,93 ausgesprochen hat, beruht dieses auf einem Irrtum des Gerichts, das übersehen hat, dass der Beklagte Heizkosten an die Eheleute Haferland bereits in Höhe von € 1.068,00 gezahlt hat; richtig wäre eine Verurteilung zu einer Zahlung von € 16,84 (s. unten) gewesen“. In den Entscheidungsgründen ist weiter ausgeführt, der Beklagte könne sich gegen die von dem Kläger geltend gemachte Forderung nicht durch die Beschränkung der Kosten für die Unterkunft und Heizung im

Rahmen eines schlüssigen Konzepts wenden, nachdem das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 30. Januar 2019 im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Zurückverweisung an den insoweit zuständigen Senat des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vorgenommen habe. Das Konzept des Beklagten leide neben den vom BSG mitgeteilten Gründen hinsichtlich der Feststellung der angemessenen Heizkosten an einem weiteren, wesentlichen Fehler, der zur Unschlüssigkeit führe: Die Fa. A & K habe die von ihr für angemessen gehaltenen Heizkosten dadurch ermittelt, dass sie sämtliche, ihr im Rahmen der Datenübermittlung übermittelten Heizkosten addiert und durch die festgestellten Quadratmeter geteilt und so einen Durchschnittswert für den gesamten Landkreis Harz ermittelt habe, ohne beispielsweise die verwendeten Heizmittel oder die Lage der Wohnungen zu berücksichtigen. Diese Feststellungen bildeten ein mathematisches Mittel, seien aber jedenfalls im Sinne der Rechtsprechung des BSG kein schlüssiges Konzept. Die Feststellung der angemessenen Heizkosten sei daher nach den Werten des bundesweiten Heizspiegels vorzunehmen, wobei grundsätzlich zu berücksichtigen sei, dass dieser nach Mitteilung seiner Ersteller nicht für Ein- oder Zweifamilienhäuser, sondern für Mehrfamilienhäuser gedacht sei. Aus dem Heizspiegel mit den Werten von 2017 ergäben sich für das Einfamilienhaus des Klägers bei einer angemessenen Wohnungsgröße von 60 m² im gesamten Jahr 2017 angemessene Heizkosten von 1.074,00 € (581,75 € für den Zeitraum vom 14. bis zum 31. Dezember 2017). Die für das Jahr 2018 um 1,8 Prozent gesunkenen Gaspreise und insgesamt um etwa 7 Prozent gesunkenen Preise für Gaskunden hätten zur Folge, dass für den Kläger im Jahr 2018 insgesamt 998,82 € (519,93 € für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 10. Juli 2018) zu berücksichtigen seien. Von der Summe dieser Beträge von 1.101,68 €, nach dem Kopfteilprinzip für den Kläger in hälftiger Höhe, verbleibe nach den von dem Beklagten tatsächlich geleisteten Zahlungen (und nicht des für angemessen angenommenen Betrages in Höhe von 708,00 €) ein offener Betrag von 16,84 €.

Gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem ihm am 5. Juni 2019 zugestellten Urteil wendet sich der Beklagte mit seiner am 2. Juli 2019 bei dem Sozialgericht eingegangenen Beschwerde, die an das LSG Sachsen-Anhalt weitergeleitet worden ist. Zur Begründung führt er aus, die Entscheidung des Sozialgerichts sei wegen der Abweichung von Tenor und Entscheidungsgründen fehlerhaft und unrechtmäßig ergangen. Es sei mit dem Rechtsgefüge der Allgemeinheit und der Rechtsprechung nicht vereinbar, dass ein rechtswidriges Urteil, welches vom erkennenden Gericht selbst als unrichtig bezeichnet werde, Bestand haben solle. Das Urteil des Sozialgerichts leide an einem Verfahrensmangel.

Der Beklagte beantragt sinngemäß,
die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 22. Mai 2019
zuzulassen.

Der Kläger beantragt,
die Nichtzulassungsbeschwerde zurückzuweisen.

Gründe für eine Zulassung der Berufung seien nicht erkennbar. Ein Verfahrensmangel im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liege nicht bei einem Verstoß gegen das materielle Recht vor. Auch die Voraussetzungen einer grundsätzlichen Bedeutung oder einer Divergenz lägen nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, welcher Gegenstand der Beratung des Senats gewesen ist, Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 22. Mai 2019 ist gemäß § 145 Abs. 1 SGG zulässig, aber nicht begründet.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts ist weder kraft Gesetzes zulässig, noch sind Zulassungsgründe gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGG gegeben.

Nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 € nicht übersteigt, es sei denn, die Berufung betrifft wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr. Zweifel daran, dass der Schwellenwert für eine kraft Gesetzes zulässige Berufung nicht erreicht ist, bestehen hier, unabhängig davon, ob man auf den vor dem Sozialgericht gestellten Klageantrag, den Tenor oder die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils abstellt, nicht.

Nach § 144 Abs. 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr. 1), das Urteil von einer Entscheidung des LSG, des BSG,

des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr. 2) oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr. 3). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Die Berufung ist nicht wegen einer grundsätzlichen Bedeutung oder einer Divergenz im Sinne von § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG zuzulassen. Gründe in diesem Sinne sind nicht vorgetragen worden oder für den Senat erkennbar. Der Beklagte wendet sich mit seiner Beschwerde nur gegen die Verurteilung im Umfang des Differenzbetrages zwischen Tenor und Entscheidungsgründen (100,93 € zu 16,84 €) und greift die der Entscheidung zugrundeliegende rechtliche Würdigung nach Maßgabe der Regelungen des SGB XII nicht an.

Ob die angefochtene Entscheidung an einem Verfahrensmangel im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG leidet, kann der Senat offenlassen, da die Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel nicht nachweislich beruht. Ein Verfahrensmangel kann nur zur Zulassung der Berufung führen, wenn die Möglichkeit besteht, dass er die Entscheidung beeinflusst hat (vgl. hierzu die Nachweise bei Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 12. Aufl. 2017, § 144 RdNr. 33a und 35). Die Auslegung des Tenors des angefochtenen Urteils oder dessen Berichtigung obliegen jeweils nicht dem Senat, sondern sind in den hierfür prozessual vorgegebenen Verfahren vor dem Sozialgericht, nämlich im Rahmen von Einwendungen gegen Forderungen des Klägers oder einem Berichtigungsantrag, zu klären oder zu klären gewesen, soweit man insoweit von fristgebundenen Verfahrenshandlungen ausgeht. Der Senat kann offenlassen, ob hier diesbezüglich überhaupt von einem Klärungsbedarf auszugehen ist. Der Tenor ist regelmäßig auch dann maßgebend, wenn dieser mit den Entscheidungsgründen in Widerspruch steht und sich dieser Widerspruch nicht auflösen lässt. Das Sozialgericht kann eine Entscheidung ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter nicht im Rahmen der Abfassung der schriftlichen Abfassung des Urteils ändern, an der die ehrenamtlichen Richter nicht beteiligt sind (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 27. Oktober 2009 - B 2 U 26/08 R -, juris, RdNr. 12). Ausgehend von dem Verständnis des Beklagten läge hier nur ein Begründungsmangel für den bindenden Tenor des Sozialgerichts vor. Geht man davon aus, dass - wie bei Verpflichtungsklagen nach dem SGB XII im Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Sozialhilfeträger und Hilfebedürftigem üblich - im Tenor nur über die abstrakte Übernahmepflicht der Kosten aus der Heizkostennachforderung für den Zeitraum vom 14. Juli 2017 bis zum 10. Juli 2018

entschieden worden ist, handelt es sich insoweit im Tenor nur um eine Feststellung zur Leistungspflicht, der die tatsächlich erfolgten Zahlungen im Rahmen einer Saldierung gegenüberzustellen sind. Dem Beklagten steht es im Übrigen offen, sich auf die bereits erfolgte Erfüllung des Anspruchs zu berufen, ohne dass es hierzu einer Befassung des Senats im Rahmen eines Berufungsverfahrens zur Feststellung der im Einzelnen erfolgten Zahlungsflüsse bedarf.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Nach § 145 Abs. 4 Satz 4 SGG wird das Urteil des Sozialgerichts mit der Ablehnung der Beschwerde durch das LSG rechtskräftig.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 177 SGG).

gez.

gez.

gez.

B e g l a u b i g t
Halle (Saale), 19. Mai 2020

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

